

**Gemeinde Merklingen
Alb-Donau-Kreis**

**Gebührenordnung für die Benutzung der
Sport- und Mehrzweckhalle**

**§ 1
Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Merklingen mit Nebeneinrichtungen und Grundstück erhebt die Gemeinde Merklingen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Benutzung durch die Gemeinde Merklingen.

(2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse Merklingen zu überweisen.

(3) Mit dem Antrag auf Benutzung der Halle ist der Gemeinde Merklingen die voraussichtliche Veranstaltungsdauer bekanntzugeben. Diese Angabe dient als Grundlage für die Gebührenabrechnung.

(4) Bei einer Überschreitung der angegebenen Veranstaltungsdauer ist die Gemeinde Merklingen berechtigt, die Zeitüberschreitung nach den Sätzen in der Anlage 1 nachträglich abzurechnen.

(5) Von den Vereinen ist bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres die voraussichtliche Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle für den Übungsbetrieb für das folgende Jahr bei der Gemeinde anzumelden. Auf Grundlage dieser Meldung werden die Gebühren für den Übungsbetrieb als Abschlag jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. von der Gemeinde erhoben. Zum Ende des Jahres hat der Verein der Gemeinde eine genaue Aufstellung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle im abgeschlossenen Jahr zu übermitteln. Auf Grundlage dieser Aufstellung erfolgt die Abrechnung der Benutzungsgebühren für das vergangene Jahr mit der Anforderung des Abschlags zum 15.02.

**§ 3
Schuldner**

(1) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Höhe des Benutzungsentgelts

(1) Für die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhalle Merklingen oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Entgelte berechnet.

(2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Veranstaltungen, die aus der Aufgabenstellung der Gemeinde begründet sind, können im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Gebührenpflicht durch den Bürgermeister ausgenommen werden.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der Kirche und der Vereine aus der Gebührenpflicht im Einzelfall ganz oder teilweise auszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.

§ 6

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter eine bereits von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung abgesagt, so hat er die Hälfte des sich nach § 4 der Gebührenordnung ergebenden Entgelts zu entrichten.

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat, oder
2. die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder
3. die Halle für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7

Umsatzsteuer

Das Benutzungsentgelt nach dieser Gebührenordnung erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgeschriebenen Höhe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Merklingen, 09.02.2010

Kneipp
Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle in Merklingen

1. sportlicher Übungsbetrieb

1.1 Benutzung der gesamten Halle	15,34 €/Übungseinh.
1.2 Benutzung eines Hallendrittels	5,11 €/Übungseinh.
1.3 Benutzung von zwei Hallendritteln	10,23 €/Übungseinh.

Eine Übungseinheit entspricht 50 Minuten.

2. sportliche Veranstaltungen

- 2.1 Entgelt bei Veranstaltungen bis 4 Std. Dauer
- | | |
|---------------------|----------|
| gesamte Halle | 153,39 € |
| ein Hallendrittel | 51,13 € |
| zwei Hallendritteln | 102,26 € |
- 2.2 Bei einer Veranstaltung von über 4 Stunden wird für jede angefangene weitere Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Ziff. 2.1 berechnet.
- 2.3 Bei Veranstaltungen mit Beteiligung jugendlicher und aktiver Sportler wird der Zeitzuschlag um 50 % ermäßigt. Bei reinen Jugendveranstaltungen werden die vorstehenden Entgeltsätze und der Zeitzuschlag um 50 % ermäßigt.
- 2.4 Entgelt für die Benutzung der Teeküche im Foyer
- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu 4 Std. 40,90 €
 - bei einer Veranstaltungsdauer von über 4 Std. wird für jede angefangene weitere Stunde ein Zeitzuschlag von 10 % des vorstehenden Entgelts berechnet.
- 2.5 Sofern eine Feuerwache zu stellen ist, hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten direkt mit der Feuerwehr abzurechnen.
- 2.6 Kosten eines Ordnungsdienstes hat der Veranstalter zu tragen.
- 2.7 Als Veranstaltungsdauer gilt die Zeit von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle.
- 2.8 Die allgemeine Tätigkeit des Hausmeisters im Rahmen des Üblichen (Einweisung in die Haustechnik, Kontrollen, Anleitung zur Bestuhlung usw.) ist in der allgemeinen Gebühr nach Ziff. 2.1 enthalten.

3. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

- 3.1 Entgelt bei Veranstaltungen bis 4 Std. Dauer
- | | |
|---------------------|----------|
| gesamte Halle | 204,52 € |
| ein Hallendrittel | 76,69 € |
| zwei Hallendritteln | 127,82 € |
- 3.2 Bei einer Veranstaltung von über 4 Stunden wird für jede angefangene weitere Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Ziff. 3.1 berechnet.
- 3.3 Entgelt für die Benutzung der Teeküche im Foyer
- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu 4 Std. 51,13 €
 - bei einer Veranstaltungsdauer von über 4 Std. wird für jede angefangene weitere Stunde ein Zeitzuschlag von 10 % des vorstehenden Entgelts berechnet.
- 3.4 Sofern eine Feuerwache zu stellen ist, hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten direkt mit der Feuerwehr abzurechnen.
- 3.5 Kosten eines Ordnungsdienstes hat der Veranstalter zu tragen.
- 3.6 Als Veranstaltungsdauer gilt die Zeit von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle.
- 3.7 Die allgemeine Tätigkeit des Hausmeisters im Rahmen des Üblichen (Einweisung in die Haustechnik, Kontrollen, Anleitung zur Bestuhlung usw.) ist in der allgemeinen Gebühr nach Ziff. 3.1 enthalten.

4. Veranstaltungen besonderer Art

- 4.1 Für Veranstaltungen besonderer Art, insbesondere mehrtägige Messen und Ausstellungen werden die Entgelte durch besonderen Beschluß des Gemeinderats festgelegt.

5. Allgemeine Entgelte

- 5.1 Für einen über das übliche Maß hinausgehenden Einsatz des Hausmeisters (z.B. zusätzliche Reinigung, selbständige Bestuhlung usw.) wird für jede angefangene Einsatzstunde eine Gebühr von 25,56 € erhoben.

5.2 Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern im sportlichen Bereich um 50%.

Die Gebühren nach Nr. 3 erhöhen sich bei auswärtigen, gewerblichen Veranstaltern und Veranstaltungen um 100%.

5.3 Kaution bei auswärtigen Veranstaltungen 600 Euro. Zahlbar 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.